Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 11

Artikel: Probleme der schweizerischen Sozialversicherung

Autor: Saxer, Arnold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836957

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

53. JAHRGANG **Nr. 11** **1. NOVEMBER 1956**

Probleme der schweizerischen Sozialversicherung

REFERAT

Von Dr. *Arnold Saxer*, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern

anläßlich der

49. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

(Dienstag, 29. Mai 1956 in Romanshorn)

Die Fragen der Sozialversicherung haben für die schweizerische Armenpflege eine sehr große Bedeutung. Je mehr es gelingt, durch die Sozialversicherung die soziale Not zu beseitigen, je weniger muß die Armenpflege eingreifen. Wir wollen deshalb im nachfolgenden die schweizerische Sozialversicherung in ihrer praktischen und finanziellen Tragweite in den großen Zügen darstellen.

I.

Wohl kein Gebiet der Bundesgesetzgebung hat in den letzten Jahren eine Entwicklung erfahren wie die Sozialversicherung. Es ist aber auch kein anderes Gebiet in kurzer Zeit derart ausgebaut worden. Lange Jahre blieb die Entwicklung auf diesem Sektor stationär. Seit der Schaffung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (KUVG) im Jahre 1911 kam nur 1924 das verhältnismäßig bescheidene Subventionsgesetz über die Arbeitslosenversicherung zustande, währenddem ein Anlauf zur Schaffung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zwanzig Jahre nach Einführung des KUVG, 1931 scheiterte.

Es bedurfte des *Zweiten Weltkrieges*, um die Entwicklung auf dem Gebiete der Sozialversicherung plötzlich sehr stark vorwärtszutreiben. Im Jahre 1939 kam auf dem Vollmachtenwege der *Lohn- und Verdienstersatz* zustande, eine echte Sozialversicherung mit Beiträgen der Beteiligten und unbedingtem Rechtsanspruch auf Leistungen unter finanzieller Mithilfe der öffentlichen Hand. Das

System der Ausgleichskassen wurde geboren, das sich nicht nur als *organisatorisches* Prinzip, sondern auch als *Finanzquelle* als außerordentlich fruchtbar erwies. Von hier aus hat die schweizerische Sozialversicherung eine entscheidende, neue Entwicklung erfahren. Nur die Tatsache des *Bestehens des Systems der Ausgleichskassen* hat es ermöglicht, die AHV im Jahre 1948 verhältnismäßig reibungslos in die Wirklichkeit überzuführen. Im Anschluß an dieses System erfolgte 1952 die definitive Ordnung des *Erwerbsersatzes*. Auch die Ausrichtung der *Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern* erfolgt durch die Ausgleichskassen.

Finanzielle Träger der Sozialversicherung sind immer die *Wirtschaft* und der *Staat*. Es liegt in der *Natur der Sozialversicherung*, daß sie immer unter mehr oder weniger starker *Mithilfe der öffentlichen Hand* geschaffen wird. Mit jedem Ausbau gehen deshalb mehr oder weniger bedeutende *finanzielle Konsequenzen für die öffentliche Hand parallel*. Im nachfolgenden wollen wir darstellen, welche finanziellen Anforderungen an die öffentliche Hand durch den Ausbau der Sozialversicherung gestellt worden sind, und wie sie diesen gerecht wurde. Dabei werden wir zunächst die auf dem Ausgleichssystem beruhenden Versicherungszweige: die *AHV*, die *Erwerbsersatzordnung* und die *Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern* behandeln und nachher die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der *Unfallversicherungsanstalt*, sowie die *Kranken- und Tuberkuloseversicherung* einer Betrachtung unterziehen.

1. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die grundlegenden Bestimmungen über die Finanzierung der AHV finden sich in den Bestimmungen der Art. 102 und 103 des AHVG. Darnach werden die Leistungen der AHV finanziert durch drei Quellen: Die *Beiträge der Versicherten* und der *Arbeitgeber*, die *Beiträge der öffentlichen Hand* und die *Zinsen des Ausgleichsfonds*.

In diesem Zusammenhang interessieren uns besonders die Leistungen der *öffentlichen Hand*. Für die ersten *zwanzig Jahre des Bestehens der Versicherung* sind die Beiträge von Bund und Kantonen auf *160 Mio Fr.* jährlich fixiert worden. Nachher sollen diese (Bund und Kantone zusammen) während zehn Jahren *280 Mio Fr.* und nach Ablauf dieser First jährlich *350 Mio Fr.* betragen. Die Beiträge der öffentlichen Hand spielen im Rahmen der AHV eine größere Rolle als bei den übrigen Zweigen der Sozialversicherung. Wenn wir vorerst den *jährlichen Finanzhaushalt* der AHV betrachten (Tab. 1), so stellen wir fest, daß die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber bereits im Jahre 1958 allein nicht mehr genügen, um die voraussichtlichen Rentenauszahlungen zu finanzieren, und daß von diesem Zeitpunkt an die Leistungen der öffentlichen Hand, zusammen mit den Fondszinsen, in immer stärkerem Ausmaß benötigt werden. Noch deutlicher kommt die Bedeutung der Beitragsleistung der öffentlichen Hand in der *technischen Bilanz* zur Geltung (Tab. 2). Die bereits erörterte Finanzierungstreppe von 160 – 280 – 350 Mio. Fr. hat zu Beginn des Jahres 1957 einen mittleren Zukunftswert von rund 288 Mio Fr. im Jahr und deckt somit einen Viertel der in diesem Zeitpunkt geschätzten künftigen mittleren Jahresausgaben von rund 1146 Mio Fr.

Es sei in Erinnerung gerufen, daß *Art. 34quater, Abs. 5, BV* vorsieht, daß die finanziellen Leistungen von Bund und Kantonen zusammen *nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes* der Versicherung betragen dürfen. Diese obere Grenze

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Jährlicher Finanzhaushalt nach der vierten AHV-Revision

(Beitragsindex 128, Beschäftigungsgrad 1955, Zinsfuß 2¾%)
1948–1955 Abrechnungsergebnisse, ab 1956 Vorausberechnungen

Beträge in Millionen Franken — Tabelle 1

Kalenderjahre	Ausgaben	Einnahmen				Ausgleichsfonds	
		Beiträge	Öffentliche Hand	Fondszinsen	Total	Jährliche Veränderung[1]	Stand Ende Jahr
1948	127	418	160	5	583	+ 456	456
1949	147	436	160	16	612	+ 465	921
1950	170	458	160	19	637	+ 467	1388
1951	221	501	160	38	699	+ 478	1866
1952	250	528	160	56	744	+ 494	2360
1953	267	570	160	63	793	+ 526	2886
1954	358	564	160	76	800	+ 442	3328
1955	383	600	160	93	853	+ 470	3798
1956	482	650	160	103	913	+ 431	4229
1957	622	645	160	112	917	+ 295	4524
1958	651	649	160	120	929	+ 278	4802
1959	681	653	160	126	939	+ 258	5060
1960	715	657	160	135	952	+ 237	5297
1963	819	670	160	150	980	+ 161	5857
1967	951	683	160	161	1004	+ 53	6234
1968	985	686	280	163	1129	+ 144	6378
1973	1131	693	280	174	1147	+ 16	6705
1977	1217	697	280	169	1146	– 71	6532
1978	1233	698	350	168	1216	– 17	6515
1988	1282	713	350	154	1217	– 65	5964
1998	1258	729	350	137	1216	– 42	5382

[1] Zuwachs (+) bzw. Abnahme (—).

wird demnach heute nicht mehr erreicht, obschon man noch anläßlich der Vorarbeiten der Expertenkommission damit rechnete, daß der gleiche mittlere Treppenwert die *Hälfte* der künftigen Ausgaben decken werde. Wenn die gleichen, in festen Frankenbeträgen fixierten Beiträge der öffentlichen Hand heute nur noch einen Viertel des künftigen Aufwandes decken, so ist dies auf die seit Beginn der Vorarbeiten eingetretene Entwicklung des Lohn- und Preisniveaus zurückzuführen. Vor etwa zehn Jahren hätten die gleichen Beiträge der öffentlichen Hand noch 4% der Summe aller Arbeitseinkommen ausgemacht, wogegen sie heute nur noch 1,7% darstellen. Durch diese Entwicklung ist die finanzielle Mitwirkung der öffentlichen Hand an der AHV erheblich herabgesetzt worden. Die *Verteilung* der Leistungen zwischen Bund und Kantonen ist im Gesetz *für die ersten zwanzig Jahre geregelt*, und zwar tragen der *Bund zwei Drittel* und die *Kantone einen Drittel* des Gesamtbetrages von 160 Mio Fr., also der *Bund 106⅔ Mio Fr.* und die *Kantone 53⅓ Mio Fr.* Der *Bund finanziert seine Beiträge* aus den Mitteln, die ihm aus der *Belastung des Tabaks* und der *gebrannten Wasser* sowie aus den *Zinsen des Spezialfonds für die AHV* zufließen.

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Technische Bilanz auf 1. Januar 1957

(Beitragsindex 128, Beschäftigungsgrad 1955, Zinsfuß 2¾%)

Beträge in Millionen Franken — Tabelle 2

Bilanzposten	Vor Revision		Nach Revision	
	Barwerte	Ewige Rente[1]	Barwerte	Ewige Rente[1]
A. Aktiven				
a) Ausgleichsfonds	4 229	115	4 229	115
b) Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber	26 080	708	25 769	700
c) Zuwendungen der öffentlichen Hand[2]	10 604	288	10 604	288
Total der Aktiven	40 913	1 111	40 602	1 103
B. Passiven				
a) Übergangsrenten	1 679	46	1 845	50
b) Ordentliche Renten	33 527	910	38 647	1 050
c) Beitragsrückvergütungen[3]	1 263	34	1 263	34
d) Verwaltungskostenzuschüsse	444	12	444	12
Total der Passiven	36 913	1 002	42 199	1 146
C. Überschuß der Aktiven (+)	+ 4 000	+ 109		
bzw. der Passiven (–)			– 1 597	– 43
	40 913	1 111	40 602	1 103

[1] D. h. entsprechende versicherungstechnische Durchschnittswerte pro Jahr.
[2] Bis 1967: 160 Mio Fr.; 1968–1977: 280 Mio Fr.; ab 1978: 350 Mio Fr.
[3] Betrifft Ausländer und Staatenlose.

Ursprünglich war man der Auffassung, daß die *Beitragspflicht* von *Bund* und *Kantonen erleichtert werden müsse.* Deshalb sah der Bundesbeschluß über die Errichtung von besondern Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung vom 24. März 1947 die Schaffung eines *Fonds von 400 Mio Fr.* vor, zur «Erleichterung der Beitragsleistungen von Bund und Kantonen an die AHV», eine Bestimmung, die vom ursprünglichen Art. 106 des AHVG übernommen wurde. In diesen Finanzmechanismus der Beitragsleistung der öffentlichen Hand an die AHV sind bis heute *zwei Einbrüche* erfolgt:

Einmal wurde schon am 6. September 1949 vom Bundesrat beschlossen, die Verzinsung des Spezialfonds des Bundes für die AHV mit Wirkung *ab 1. Januar 1949* für so lange einzustellen, als der Ertrag aus den Abgaben auf Tabak und Alkohol zusammen mit dem Zinsanteil des Bundes aus dem Fonds zur Erleichterung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand den Betrag von 106⅔ Mio Fr. erreicht oder übersteigt. Tatsächlich haben die *Erträge aus Tabak und Alkohol* nunmehr seit Bestehen der AHV den oben genannten Bundesbeitrag nicht unerheblich überschritten. Die Einnahmen aus Tabak und Alkohol betrugen nämlich:

Jahr	Mio Fr.
1948	122,22
1949	117,14
1950	126,69
1951	127,13
1952	130,21
1953	135,99
1954	134,90
1955	136,10

Bis *Ende 1955* ist der *Spezialfonds des Bundes*, der aus den *Einnahmen aus Tabak und Alkohol* gebildet wird, trotz Einstellung der Verzinsung auf 428,6 Mio Fr. angewachsen. Diese Mittel befinden sich zinslos in der Hand des Bundes (Tab. 3). Sie stellen eine wertvolle Reserve zur Finanzierung des Bundesanteils für die *zweite Finanzierungsetappe der AHV* ab 1968 dar.

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Spezialfonds des Bundes für die AHV[1])

Beträge in Millionen Franken — Tabelle 3

Rechnungskonten	1952	1953	1954	1955
Fonds auf Jahresanfang	318,14	341,68	371,00	399,23
Ertrag aus Tabak und Alkohol.	130,21	135,99	134,90	136,10
Total . . .	448,35	477,67	505,90	535,33
Überweisung an den Ausgleichsfonds der AHV	106,67	106,67	106,67	106,67
Fonds auf Jahresende	341,68	371,00	399,23	428,66

[1] Verzinsung gemäß BRB vom 6.9.1949 ab 1.1.1949 eingestellt.

Der *zweite Eingriff* in den Mechanismus der Finanzierung des Beitrags der öffentlichen Hand betrifft die Erleichterung der Beitragspflicht des Bundes, welcher der Zinsertrag von 50% der oberwähnten 400 Mio Fr. dienen sollte. Nachdem es sich herausgestellt hatte, daß die Einnahmen aus Tabak und Alkohol mehr als ausreichten, den Bundesbeitrag von 106⅔ Mio Fr. zu decken, entschloß sich der Bund, zugunsten der Neuordnung des Erwerbsersatzes auf den Fonds von 200 Mio Franken völlig zu verzichten. Tatsächlich sieht Art. 27 des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige, vom 25. September 1952 vor, daß der zur Erleichterung der Beitragspflicht des Bundes vorgesehene Betrag von 200 Mio Fr. in die Rückstellung für die Erwerbsersatzordnung übergeführt werden soll.

Die *Beitragsleistung der Kantone* an die AHV hat sich bis heute reibungslos abgespielt. Die *kantonalen Beiträge* werden an Hand eines Verteilungsschlüssels festgesetzt. Die so berechneten Beiträge sind grundsätzlich proportional zu den in die Kantone fließenden Rentensummen, werden jedoch durch ein demographisches und durch ein wirtschaftliches Entlastungsmoment korrigiert: Die Kantone mit einem überlandesdurchschnittlichen Rentnerverhältnis werden

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Beiträge der Kantone an die AHV im Jahre 1955

Beträge in Millionen Franken — Tabelle 4

Kantone	Kantonsbeitrag vor Herabsetzung	Herabsetzung zu Lasten der Reserve	Verbleibender Kantonsbeitrag
Zürich	10,358	–	10,358
Bern	8,840	–	8,840
Luzern	2,174	0,622	1,552
Uri	0,235	0,080	0,155
Schwyz	0,643	0,330	0,313
Obwalden	0,181	0,127	0,054
Nidwalden	0,156	–	0,156
Glarus	0,442	–	0,442
Zug	0,431	–	0,431
Freiburg	1,383	0,826	0,557
Solothurn	1,945	–	1,945
Basel-Stadt	2,786	–	2,786
Basel-Land	1,266	–	1,266
Schaffhausen	0,656	–	0,656
Appenzell A.-Rh.	0,499	0,112	0,387
Appenzell I.-Rh.	0,122	0,097	0,025
St. Gallen	3,197	0,541	2,656
Graubünden	1,277	0,619	0,658
Aargau	3,216	–	3,216
Thurgau	1,616	0,364	1,252
Tessin	1,861	0,722	1,139
Waadt	4,221	–	4,221
Wallis	1,266	0,776	0,490
Neuenburg	1,626	–	1,626
Genf	2,936	–	2,936
Schweiz	53,333	5,216	48,117

hiebei indirekt auf Kosten der übrigen entlastet und den wirtschaftlich weniger leistungsfähigen wird überdies direkt entgegengekommen, indem ihnen aus der aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung verbleibenden Reserve von 200 Mio Fr. alljährlich rund 6 Mio Fr. zur Verfügung gestellt werden. Die fiskalische Deckung der verbleibenden kantonalen Anteile ist Sache der kantonalen Gesetzgebung. Auf Grund dieser Vorschriften hat der Bundesrat am 3. August 1951 die *kantonalen Anteile* für die *Jahre 1948–1954* und am 25. Oktober 1955 für die *Jahre 1955–1958* festgesetzt. Die *Erleichterung der Beitragspflicht der Kantone* auf Grund der nichtverzinslichen Reserve von 200 Mio Fr. kommt *zwölf Kantonen* zugute, denen für das Jahr 1955 5,2 Mio Fr. gutgeschrieben wurden, so daß die Beitragsleistung der Kantone statt 53,3 Mio Fr., *netto 48,1 Mio Franken* betrug (Tab. 4). Es muß hervorgehoben werden, daß gemäß dem Bundesgesetz über besondere Sparmaßnahmen, vom 23. Dezember 1953, die der Entlastung der Kantone dienenden 200 Mio Fr. *ab 1. Januar 1954 nicht mehr verzinst* werden. Die Folge davon wird natürlich sein, daß der Fonds durch die jährlichen Entnahmen von höchstens 6 Mio Fr. langsam zur Neige geht (Tab. 5).

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Reserve zur Erleichterung der Beitragspflicht der Kantone an die AHV

Beträge in Millionen Franken — Tabelle 5

Rechnungskosten	1952	1953	1954	1955
Reserve auf Jahresanfang	202,18	202,29	202,34	196,39
Zinsen[1]	6,02	5,99	–	–
Total . . .	208,20	208,28	202,34	196,39
Entnahme zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge	5,91	5,94	5,95	5,21
Reserve auf Jahresende	202,29	202,34	196,39	191,18

[1] Gemäß BG vom 23.12.1953 über besondere Sparmaßnahmen wird die Reserve ab 1.1.1954 nicht mehr verzinst.

Die *Verwaltungskostenfrage der AHV* berührt uns in diesem Zusammenhang nicht direkt, da es sich dabei wesentlich um eine AHV-interne Angelegenheit handelt. Weder Bund noch Kantone werden durch Verwaltungskosten der AHV berührt; diese werden von der AHV mittels besonderer Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen sowie durch Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds aufgebracht. Dagegen hatte der Bund bis zum Jahre *1954* die ihm *selbst* aus der Durchführung der AHV erwachsenden Auslagen zu bezahlen. Es handelte sich dabei um die *Kosten für die eidgenössische Ausgleichskasse*, die *Schweizerische Ausgleichskasse*, die *Kosten für die zentrale Ausgleichsstelle* und für die *Verwaltung des Ausgleichsfonds* sowie um die Kosten der *Pauschalfrankatur*. Durch die Revision des AHVG, die am 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist, übernimmt nun die AHV auch die Kosten, soweit sie nicht den *Bund als Arbeitgeber angehen, was dem Bund eine jährliche Einsparung von 3 bis 4 Mio Fr. ausmacht.* Mit diesem Beschluß ist die AHV auch verwaltungskostenmäßig vollständig auf sich selbst gestellt.

2. Die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Es ließ sich voraussehen, daß in der AHV, zumal in den ersten Jahren ihres Bestehens, während welcher die *Übergangsrenten* im Vordergrund stehen und hinsichtlich der ordentlichen Renten nur *Teilrenten* zur Auszahlung kommen, gewisse *Härten* auftreten würden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, beschloß die Bundesversammlung am 8. Oktober 1948, die der AHV aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung gemäß Bundesbeschluß vom 24. März 1947 zugewiesenen Mittel zur Schaffung einer zusätzlichen Alters- und Hinterlassenen*fürsorge* zu verwenden. Auf diese Weise wurde die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge mit total 140 Mio Fr. dotiert.

Aus diesem Fonds, der gemäß dem Beschluß der Bundesversammlung vom Bund zu verzinsen war, sind bis Ende 1950 den Kantonen jährlich 5 Mio Fr., den beiden Stiftungen für das Alter und für die Jugend 2 Mio Fr., resp. 0,75 Mio Fr. zu Unterstützungszwecken überwiesen worden; ab 1951 wurde der Betrag zugunsten der Kantone auf 6 Mio Fr. erhöht. Der Bundesrat hatte dabei die Möglichkeit,

den Gesamtbetrag bis auf 10 Mio Fr. jährlich zu erhöhen, von welcher Möglichkeit er teilweise bereits im Jahre 1950, in den Jahren 1951–1953 regelmäßig und in vollem Ausmaß Gebrauch gemacht hat. Auf Ende 1955 weist der Fonds noch einen Bestand von rund 89,6 Mio Fr. auf (Tab. 6). Durch das Bundesgesetz über besondere Sparmaßnahmen hat die Bundesversammlung beschlossen, *auch diesen Fonds ab 1. Januar 1954 nicht mehr zu verzinsen.* Die Folge davon ist, daß der Fonds bei gleichbleibenden Leistungen schon in etwa zehn Jahren erschöpft sein wird.

Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Fonds für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Beträge in Millionen Franken — Tabelle 6

Rechnungskosten	1952	1953	1954	1955
Fonds auf Jahresanfang	121,39	114,82	108,06	98,81
Zinsen[1]	3,43	3,24	–	–
Total	124,82	118,06	108,06	98,81
Ausgaben	10,00	10,00	9,25	9,20
Fonds auf Jahresende	114,82	108,06	98,81	89,61

[1] Gemäß BG vom 23.12.1953 über besondere Sparmaßnahmen wird der Fonds ab 1.1.1954 nicht mehr verzinst.

Am 30. September 1955 hat die Bundesversammlung die Verlängerung des Bundesbeschlusses bis 31. Dezember 1958 im bisherigen Umfang beschlossen. Einem Antrag des Bundesrates, der in der Botschaft vom 14. April 1955 einläßlich begründet worden war, die Beiträge aus dem Fonds von 8,5 Mio Fr. im Laufe von fünf Jahren auf 7,5 Mio Fr. abzubauen, hat die Bundesversammlung nicht zugestimmt. Dadurch werden die Mittel des Fonds entsprechend früher aufgebraucht sein.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen

Fortbildungskurs in Lausanne am 22. November 1956. Veranstalter: Groupement romand des Institutions d'assistance publique et privée. Thema: «Face au malade; vocation et technique de l'infirmière et de l'infirmier». Referenten: C. L. Gagnebin, P. Vermot, G. Augsburger, P. Tenthorey. Ferner wird der Film «Face à la vie» gezeigt. Anmeldungen bis Samstag, den *17. November,* beim Präsidenten: *M. Alex. Aubert,* Bureau central de Bienfaisance, 5, Taconnerie, Genève.

Verbilligte Bücher für Heime und Anstalten. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft ist in der Lage, an Heime und Anstalten Bücher zu reduziertem Preis abzugeben. Verlangen Sie bitte die Bücherliste. Anfragen und Bestellungen sind zu richten an: *Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft,* Postfach Zürich 39.